

Synopse zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 07.10.2015

in der Fassung der 1. Änderung vom 26.02.2019	in der Fassung der 2. Änderung vom 09.06.2020
<p>Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.10.2007, hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 26.02.2019 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten beschlossen:</p>	<p>Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 09.06.2020 nachfolgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten beschlossen:</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG ...</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG ...</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.</p> <p>(2) Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne, dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.</p> <p>(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner</p>